

Hygienekonzept für Chorproben sowie Chorgesang in Gottesdiensten und Konzerten (Stand 30.11.2021)

Die wichtigsten Regelungen zur Alarmstufe I

Die jeweils aktuelle Stufe ist abzurufen unter

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/die-aktuellen-corona-zahlen-fuer-baden-wuerttemberg/>

2G+ - Regel

In geschlossenen Räumen können bei **Alarmstufe I** an Chorproben und Aufführungen in Gottesdiensten bzw. Konzerten außerhalb von Gottesdiensten nur Sänger/-innen inkl. Chorleiter/-in teilnehmen, die einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen **und zusätzlichen** einen negativen, tagesaktuellen Test nachweisen.

Im Freien ist ein Impf- oder Genesenennachweis erforderlich, jedoch kein Testnachweis. Wer **geboostert** ist oder wessen Immunisierung bzw. **Genesung** nicht länger als **drei Monate** zurück liegt, ist bei 2G+ Veranstaltungen von der Testpflicht befreit.

Mindestabstand

Bei **Alarmstufe I** ist der Mindestabstand von **1 Meter** einzuhalten. Grundsätzlich wird jedoch empfohlen, den Abstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Diese Empfehlung ist besonders dann angezeigt, wenn von o.g. Testpflichtbefreiung Gebrauch gemacht wird.

Anzahl der Teilnehmenden

Die Anzahl der Teilnehmenden richtet sich nach der **Größe des Probenraums bzw. der Empore/Aufführungsplatz des Kirchenraumes.**

Für die **Alarmstufe I** gilt die Sonderregelung C] „Sonderregelung für den liturgischen Gesang von Scholen/Kleinensembles“ **nicht.**

Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Beteiligten (ab 6 Jahren) mitzubringen und in geschlossenen Räumen grundsätzlich zu tragen. In Innenbereichen mit Maskenpflicht müssen Personen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske tragen.

In der Alarmstufe I kann die Maske beim Singevorgang selbst abgenommen werden.

Lüftung

Bei Chorproben muss spätestens nach 30 Minuten eine Pause mit gründlicher Lüftung erfolgen.

CO²-Messung

Der CO²-Gehalt der Raumluft sollte vor und nach dem Lüften in der Raummitte möglichst zwischen 400 und 500 ppm betragen.

Bei CO²-Konzentrationen über 800 ppm ist eine sofortige Lüftungspause erforderlich.

Dauer der Veranstaltungen

Die Probendauer ist auf 80 Minuten begrenzt

Vollständigkeit der Regelungen

Die übrigen Regelungen des Hygienekonzeptes für Chorproben sowie Chorgesang in Gottesdiensten und Konzerten (Stand 30.11.2021) sind weiterhin vollständig einzuhalten.

**Ergänzung nach Corona-Landesverordnung vom 18. Januar 2022
für Kinder-/Jugendchorproben**

Das angekündigte Auslaufen der besonderen Regelungen für Schüler/-innen zwischen 12 und 17 Jahren (Zugang zu Veranstaltungen und Orten, bei denen 2G bzw. 2G+ gilt, auch als Ungeimpfte unter Vorlage des Schülersausweises aber ohne weitere Testnachweispflichten - außer in Schulferien) zum 31. Januar wurde aufgehoben und diese Regelungen für Schüler/innen (zumindest) bis Ende Februar verlängert.